SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Kinderbetreuungseinrichtungen

- Gebührensatzung
- Benutzungsordnung
- Formblätter

Heimat
guter Ideen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Standorte der Kindertagesstätten	3
Kontaktdaten und Öffnungszeiten der Kindertagesstätten	4
Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen	7
Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen	13

Formblätter

Richtlinien des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung & Impfberatung	Anlage 1
Richtlinien des Kultusministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte	Anlage 2
Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz	Anlage 3
Bescheinigung - Ärztliche Untersuchung und Impfberatung	Anlage 4
Einverständniserklärung - Verwendung und Veröffentlichung von Fotos & Filmen	Anlage 5
Einverständniserklärung - Wundversorgung/Entfernung von Zecken	Anlage 6
Einverständniserklärung - Ausflüge	Anlage 7
Einverständniserklärung - Abholung durch Begleitpersonen	Anlage 8
Einverständniserklärung - Heimweg	Anlage 9
Einverständniserklärung - Beobachtung und Dokumentation	Anlage 10
Antrag - Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zum ersten Schultag	Anlage 11
Änderungsmitteilungen (Arbeitgeberwechsel, Umzug usw.)	Anlage 12
Änderungsmitteilung - Geburt Geschwisterkind	Anlage 13
Abmeldung von der Kindertageseinrichtung	Anlage 14
SEPA-Lastschriftmandat	Anlage 15
Antrag - Reduzierung der Benutzungsgebühren	Anlage 16
Elterninformation - Verbot von Smartwatches	Anlage 17
Elterninformation - Impfpflicht Masern	Anlage 18
Verpflichtungserklärung zur Schweigepflicht	Anlage 19
Einverständniserklärung – Speicherung und Versand von Fotos über „Kikom“	Anlage 20

Herausgeber:
Stadtverwaltung Schorndorf
Fachbereich Kindertagesstätten
Urbanstraße 24
73614 Schorndorf
Weitere Infos unter www.schorndorf.de

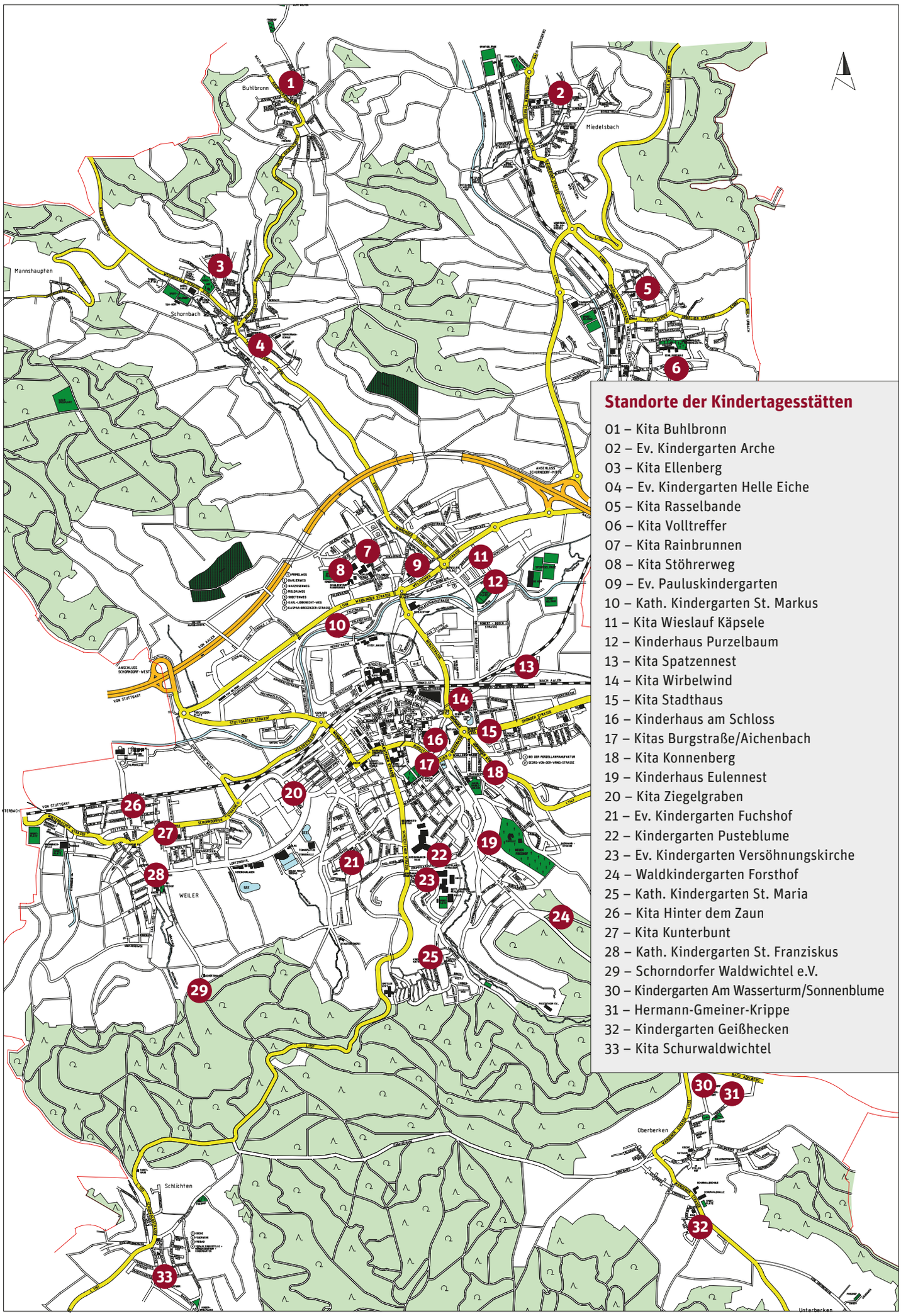

Standorte der Kindertagesstätten

01 – Kita Buhlbronn
02 – Ev. Kindergarten Arche
03 – Kita Ellenberg
04 – Ev. Kindergarten Helle Eiche
05 – Kita Rasselbande
06 – Kita Volltreffer
07 – Kita Rainbrunnen
08 – Kita Stöhrerweg
09 – Ev. Pauluskindergarten
10 – Kath. Kindergarten St. Markus
11 – Kita Wieslauf Käpsele
12 – Kinderhaus Purzelbaum
13 – Kita Spatzennest
14 – Kita Wirbelwind
15 – Kita Stadthaus
16 – Kinderhaus am Schloss
17 – Kitas Burgstraße/Aichenbach
18 – Kita Konnenberg
19 – Kinderhaus Eulennest
20 – Kita Ziegelgraben
21 – Ev. Kindergarten Fuchshof
22 – Kindergarten Pusteblume
23 – Ev. Kindergarten Versöhnungskirche
24 – Waldkindergarten Forsthof
25 – Kath. Kindergarten St. Maria
26 – Kita Hinter dem Zaun
27 – Kita Kunterbunt
28 – Kath. Kindergarten St. Franziskus
29 – Schorndorfer Waldwichtel e.V.
30 – Kindergarten Am Wasserturm/Sonnenblume
31 – Hermann-Gmeiner-Krippe
32 – Kindergarten Geißhecken
33 – Kita Schurwaldwichtel

Kindertagesstätten unter 3 Jahren bis Schuleintritt

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Durchgehend mindestens 6 Stunden pro Tag geöffnet

Städtische Einrichtungen	Öffnungszeiten	Telefon	Stunden/Woche
Kita Kunterbunt (1-6 Jahre) Kärntner Straße 3, Weiler E-Mail: Kita-kunterbunt@schorndorf.de	7.30-13.30 Uhr	602-9263	30
Kita Rasselbande (1-6 Jahre) Hofgartenstraße 59, Haubersbronn E-Mail: Kita-rasselbande@schorndorf.de	7.30-13.30 Uhr	602-9240	30
Kita Spatzennest (2-6 Jahre) Hammerschlag 6 E-Mail: kita-spatzennest@schorndorf.de	7.15-13.15 Uhr	602-9220	30
Kita Stöhrerweg (1-6 Jahre) Stöhrerweg 25 E-Mail: Kita-stoehrerweg@schorndorf.de	7.30-14.30 Uhr	602-9290	35
Kita Wirbelwind (1-6 Jahre) Augustenstraße 10 E-Mail: Kita-wirbelwind@schorndorf.de	7.30-14.30 Uhr	602-9270	35
Kita Ziegelgraben (2-6 Jahre) Am Ziegelgraben 9 E-Mail: Kita-ziegelgraben@schorndorf.de	7.00-13.00 Uhr	602-9230	30
Kirchliche und andere Einrichtungen	**Öffnungszeiten**	**Telefon**	**Stunden/Woche**
Ev. Kinderhaus Arche (1-6 Jahre) Freiburgstraße 119, Miedelsbach E-Mail: evkita.miedelsbach@gmx.de	7.30-13.30 Uhr	9932699	30
Ev. Kita Volltreffer (1-6 Jahre) Haldenstraße 45, Haubersbronn E-Mail: evkita.haubersbronn@gmx.de	7.00-14.00 Uhr 7.30-14.30 Uhr	269900	35
Ev. Kindergarten Helle Eiche (2-6 Jahre) Helle Eiche 6, Schornbach E-Mail: ev.kindergarten-schornbach@t-online.de	7.30-13.30 Uhr	77368	30
Ev. Pauluskindergarten (1-6 Jahre) Konrad-Haußmann-Weg 13 E-Mail: pauluskiga.schorndorf@arcor.de	7.15-13.15 Uhr	256943	30
Kath. Kindergarten St. Maria (1-6 Jahre) Rehhaldenweg 64 E-Mail: st.maria-schorndorf@t-online.de	7.30-13.30 Uhr	63184	30
Kath. Kindergarten St. Markus (1-6 Jahre) Alemannenweg 5 E-Mail: LeitungStMarkus.Schorndorf@kiga.drs.de.	7.30-14.30 Uhr	75533	30/35
Kath. Kindergarten St. Franziskus (2-6 Jahre) Carl-Zeiss-Straße 1, Weiler E-Mail: kontakt@kindergarten-weiler.de	7.30-13.30 Uhr	74243	30
Kinderhaus Purzelbaum (1-6 Jahre) Richard-Kapphan-Straße 14 E-Mail: info@awo-purzelbaum.de	7.30-14.30 Uhr	602-9280	35
Kinderhaus Eulennest (1-6 Jahre) Uhlandstraße 130 E-Mail: eulennest@awo-rems-murr.de	7.30-14.30 Uhr 8.00-15.00 Uhr	N. N	35
Kindergarten Sonnenblume (1-6 Jahre) Hermann-Gmeiner-Str.3, Oberberken E-Mail: kindergaerten.kd.wuerttemberg@sos-kinderdorf.de	7.00-14.00 Uhr	9393275	35
Hermann-Gmeiner-Krippe (1-3 Jahre) Hermann-Gmeiner-Straße 21, Oberberken E-Mail: kindergaerten.kd.wuerttemberg@sos-kinderdorf.de	7.00-14.00 Uhr	9393275	35
Waldkindergarten Forsthof (2-6 Jahre) Alte Steige 111 E-Mail: waldkindergarten-forsthof@sos-kinderdorf.de	7.30-13.30 Uhr	9393271	30
Kindergarten Pusteblume (1-6 Jahre) Jakob-Degen-Straße 30 E-Mail: maeuse@pusteblume-schorndorf.de	7.30-14.30 Uhr	258635	35

Schorndorfer Waldwichtel e.V. (2-6 Jahre) Schützenstraße 78, Weiler E-Mail: info@schorndorfer-waldwichtel.de	7.30-14.00 Uhr	0171-2277496	30

Ganztagesbetreuung (GT)

Mindestens 35 Stunden pro Woche geöffnet

Städtische Einrichtungen	Öffnungszeiten	Telefon	Stunden/Woche
Kita Stöhrerweg (1-6 Jahre) Stöhrerweg 25 E-Mail: Kita-stoehrerweg@schorndorf.de	7.30-15.30 Uhr	602-9290	40
Kirchliche und andere Einrichtungen	**Öffnungszeiten**	**Telefon**	**Stunden/Woche**
Ev. Kinderhaus Arche (1-6 Jahre) Freiburgstraße 119, Miedelsbach E-Mail: evkita.miedelsbach@gmx.de	7.30-13.30 Uhr Di+Do: 7.00–17.00 Uhr	9932699	38
Ev. Kita Volltreffer (1-6 Jahre) Haldenstraße 45 E-Mail: evkita.haubersbronn@gmx.de	7.00-15.00 Uhr	269900	40
Kinderhaus am Schloss (1-6 Jahre) Burgstraße 6 E-Mail: info@awo-kinderhausamschloss.de	7.30-15.30 Uhr 8.00-16.00 Uhr	4823850	40
Kinderhaus Purzelbaum (1-6 Jahre) Richard-Kapphan-Straße 14 E-Mail: info@awo-purzelbaum.de	7.30-15.30 Uhr 8.00-16.00 Uhr	602-9280	40
Kinderhaus Eulennest (1-6 Jahre) Uhlandstraße 130 E-Mail: eulennest@awo-rems-murr.de	7.00-15.00 Uhr 8.00-16.00 Uhr	N. N	40
Kita Wieslauf Käpsele (1-6 Jahre) Wieslaufweg 8 E-Mail: stefanie.schuetzeichel@element-i.de	8.00-16.00 Uhr	0711/6569607016	40

Kindertagesstätten ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Durchgehend mindestens 6 Stunden pro Tag geöffnet

Städtische Einrichtungen	Öffnungszeiten	Telefon	Stunden/Woche
Kita Aichenbach (3-6 Jahre) Aichenbachstraße 4 E-Mail: Kita-aichenbach@schorndorf.de	7.30- 13.30 Uhr	602-9200	30
Kita Burgstraße (3-6 Jahre) Burgstraße 3 E-Mail: Kita-burgstrasse@schorndorf.de	7.30-13.30 Uhr	602-9205	30
Kita Buhlbronn (3-6 Jahre) Steinbühlstraße 17, Buhlbronn E-Mail: Kita-buhlbronn@schorndorf.de	7.30-13.30 Uhr	602-9235	30
Kita Ellenberg (3-6 Jahre) Bosslerstraße 21, Schornbach E-Mail: Kita-ellenberg@schorndorf.de	7.30-13.30 Uhr	602-9255	30
Kita Konnenberg (3-6 Jahre) Epplerinweg 9 E-Mail: Kita-konnenberg@schorndorf.de	7.30-13.30 Uhr	602-9210	30
Kita Rainbrunnen (3-6 Jahre) Alemannenweg 7 E-Mail: Kita-rainbrunnen@schorndorf.de	7.30-13.30 Uhr	602-9215	30
Kita Schurwaldwichtel (3-6 Jahre) Rathausstraße 38, Schlichten E-Mail: Kita-schurwaldwichtel@schorndorf.de	7.30-13.30 Uhr	602-9250	30
Kita Stadthaus (3-6 Jahre) Gmünder Straße 30 E-Mail: Kita-stadthaus@schorndorf.de	7.30-13.30 Uhr	602-9225	30

Kirchliche und andere Einrichtungen	Öffnungszeiten	Telefon	Stunden/Woche
Ev. Kindergarten Fuchshof (3-6 Jahre) Schumannweg 10 E-Mail: Fuchshofkiga.schorndorf@arcor.de	7.30-13.30 Uhr	252735	30
Kindergarten In den Geißhecken (3-6 Jahre) In den Geißhecken 3, Oberberken E-Mail: kindergarten-am-wasserturm@sos-kinderdorf.de	7.00-14.00 Uhr	9393275	35
Ev. Kindergarten Versöhnungskirche (3-6 Jahre) Jakob-Degen-Straße 34 E-Mail: versoehnungskiga.schorndorf@t-online.de	7.30-13.30 Uhr	605321	30

Regelöffnungszeiten (RG)

Kindertagesstätte schließt über die Mittagszeit

Städtische Einrichtungen	Öffnungszeiten	Telefon	Stunden/Woche
Kita Hinter dem Zaun (3-6 Jahre) Brünner Straße 28, Weiler E-Mail: Kita-hinterdemzaun@schorndorf.de	7.30-12.45 Uhr Mo+Mi: 14-16 Uhr	602-9265	30,25

Tageselternverein Schorndorf und Umgebung e.V.

Tageselternverein **Schorndorf und Umgebung e.V.** **(ab Säuglingsalter)** Karlstraße 19 (Familienzentrum) E-Mail: info@tev-schorndorf.de	Erreichbar (Zeiten): Mo/Di/Do: 9-11 Uhr Mi+Do: 16.30-18.30Uhr	887720
TigeR – Tagesbetreuung für Kinder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (U3) Karlstraße 19 (Familienzentrum) E-Mail: info@tev-schorndorf.de	Erreichbar (Zeiten): Mo/Di/Do: 9-11Uhr Mi+Do: 16.30-18.30 Uhr	887720

Bitte rufen Sie nur in dringenden Fällen und nach Möglichkeit außerhalb der Öffnungszeiten an.
Das Personal ist während des Anrufs innerhalb der Öffnungszeiten an der Aufsichtsführung gehindert.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen
(Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2023 (GBl. S. 137) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 29.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen) beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Schorndorf betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz, als öffentliche Einrichtungen. Daneben können im Stadtgebiet weitere Kinderbetreuungseinrichtungen durch andere Träger betrieben werden, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten können.

(2) Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung für die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen) geregelt.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen werden die monatlichen Benutzungsgebühren gemäß der Gebührentabelle in Anlage 1 an 12 Monaten im Jahr erhoben.

(2) Die Gebühren werden abhängig von der Art und dem Umfang des Betreuungsangebotes eines Kindes sowie der Anzahl der Kinder in der Familie bemessen. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 14. eines jeweiligen Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 14. bzw. Austritt vor dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr für diesen Monat zu entrichten.

(3) Als Kind in der Familie zählt jedes kindergeldberechtigte Kind, das zum Haushalt des/der Gebührenschuldners/in gehört. Ein Kind gehört zum Haushalt des/der Gebührenschuldners/in, wenn es dauerhaft in dessen Wohnung lebt oder mit seinem/ihrer Einwilligung vorübergehend auswärtig untergebracht ist. Haushaltszugehörigkeit erfordert ferner die Verantwortung für das materielle (Versorgung, Unterhaltsgewährung) <u>und</u> immaterielle Wohl (Fürsorge, Betreuung) des Kindes. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen ist grundsätzlich die Meldung des Kindes maßgebend. Die Zahlung des Kindergeldes an einen Elternteil kann ein Indiz für die Zugehörigkeit des Kindes zu dessen Haushalt sein. Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, muss ein Nachweis über den Kindergeldbezug vorgelegt werden.

(4) Eine Änderung der Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 3 Gebührenreduzierung

(1) Beträgt das jährliche Bruttoeinkommen weniger als 76.000 € wird die monatliche Gebühr (§ 2 Abs. 1 und Anlage 1 zu § 2 Abs. 1) nach der dort genannten Familienstruktur in der jeweiligen Betreuungsform auf Antrag im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Der Betrag wird auf volle € abgerundet.

(2) Als Mindestgebühr für die Kinderbetreuung nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 werden 25 von Hundert der monatlichen Gebühr in Stufe 1 der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

(3) Maßstab für die Bemessung der Gebührenreduzierung ist das jährliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.

(4) Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschuld, dividiert durch zwölf. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid oder ersatzweise die Lohnsteuerkarte bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Entsprechende Nachweise können bis zu zwei Mal jährlich angefordert werden. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.

(5) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen etc.), ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Bei wesentlichen Änderungen des Familienstandes, des monatlichen Bruttoeinkommens, bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Das Recht des Trägers der Kindertagesstätte auf Nachforderung von Gebühren auf Grund falscher oder unzureichender Einkommensangaben bleibt unberührt.

(2) Fehlt ein Kind im Ganztages- oder Krippenbereich entschuldigt außerhalb der festgelegten Schließzeiten wegen Krankheit zusammenhängend innerhalb eines Kalendermonats mehr als 10 Betreuungstage, so werden auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, 50 % der jeweiligen Betreuungsgebühr zurückerstattet.

(3) Kommt es zu einer pandemiebedingten Schließung einer Gruppe von zusammenhängend mindestens zehn Betreuungstagen während der regulären Öffnungstage, so werden 50% der jeweiligen Monatsgebühr nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung und 50% der jeweiligen Verpflegungsentgelte nach § 5 dieser Satzung erstattet. Erstrecken sich die Betreuungstage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, über zwei Kalendermonate, so werden die Monatsgebühren jeweils anteilig erstattet. Erstattungsbeträge werden mit später fällig werdenden Gebühren der gleichen Satzung aufgerechnet oder ausbezahlt. Diese Regelung wird auch angewendet, wenn die Kindertageseinrichtung aufgrund von Personalmangel geschlossen bleiben muss.

(4) Im Falle von höherer Gewalt oder Streik werden Mehraufwendungen sowie Gebühren und Entgelte nicht erstattet.

(5) Die Bestimmungen der **Sozialstaffelung** finden auf Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuche) und XII (Sozialhilfe) sowie SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) keine Anwendung. Hierbei ist grundsätzlich der jeweils aktuelle Einkommensnachweis der Berechnung zugrunde zu legen bzw. ansonsten die reguläre Gebühr zu zahlen. Entsprechendes gilt für die freien Träger, mit denen die Stadt vertragliche Beziehungen aufgrund der Bedarfsplanung hat.

§ 5 Verpflegungsentgelte

(1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird an 12 Monaten im Jahr ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben.
Die monatlichen Verpflegungsentgelte betragen ab dem **01.09.2023**:

Für zwei Mahlzeiten: (Mittagessen+Snack oder Frühstück+Mittagessen)	**90 €** (täglich 4,50 €)
Für drei Mahlzeiten: (Frühstück, Mittagessen, Snack)	**110 €** (täglich 5,50 €)

Die monatlichen Verpflegungsentgelte betragen ab dem **01.09.2024**:

Für zwei Mahlzeiten: (Mittagessen+Snack oder Frühstück+Mittagessen)	**100 €** (täglich 5,00 €)
Für drei Mahlzeiten: (Frühstück, Mittagessen, Snack)	**120 €** (täglich 6,00 €)

Bietet eine Einrichtung eine Verpflegung regelmäßig nicht an allen 5 Wochentagen in einer Woche an, so berechnet sich das Verpflegungsentgelt entsprechend anteilig. Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Feier-/Schließtagen oder aufgrund einer Reduzierung der Betreuungszeit die Einrichtung keine Verpflegung an 5 Wochentagen anbietet.

(2) Bei entschuldigter Abwesenheit eines Kindes an mindestens drei zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb eines Kalendermonats während der regulären Öffnungstage, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Verpflegungsentgelte für diese Tage.
Die Rückerstattung beträgt 50% des Tagessatzes nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro erstattungsfähigen Tag. Fehlt ein Kind innerhalb eines Monats an weniger als drei zusammenhängenden oder einzelnen Kalendertagen erfolgt für diese Tage keine zusätzliche Rückerstattung. Für unentschuldigte Fehltage erfolgt ebenfalls keine Rückerstattung.

§ 6 Weitere Regelungen

(1) Eine Erstattung der Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte während der Zeiten, in denen die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen sind, erfolgt nicht. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung außerhalb der Schließtage aufgrund der in § 4 Abs. 3 dieser Satzung genannten Fälle geschlossen werden muss.

(2) Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen, je nach Lage des Einzelfalles, eine individuelle Ermäßigung der Gebühren zu gewähren. Sofern eine Ermäßigung gewährt wurde, obliegt dem Gebührenschuldner die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung, falls die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung nicht mehr gegeben sind. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der entsprechenden Voraussetzungen für die Ermäßigung, eine Nachberechnung.

(3) Die Mitteilung über die Änderung der Kinderzahl hat innerhalb von zwei Wochen nach Geburt des Kindes schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb dieser Frist, wird die Änderung der sich daraus ergebenden Verminderung der Benutzungsgebühr erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Stadtverwaltung Schorndorf wirksam. Für den Fall der Minderung der Kinderzahl (z. B. Wegfall des Kindergeldes o.ä.) gilt die genannte Frist ebenfalls. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Benutzungsgebühr wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung wirksam.

(4) Wenn eine Sozialstaffelung (vgl. § 3 der Gebührensatzung) bei der Stadtverwaltung Schorndorf beantragt wurde, ist der Träger zusätzlich über Veränderungen in der Einkommenssituation und das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu informieren.

§ 7 Gebührenschuldner, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, der sorgeberechtigte Elternteil, die sonst Sorgeberechtigten sowie der sorgeberechtigte Elternteil und der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung. Mehrere Schuldner haften dabei als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am ersten Tag des Monats, an dem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht bzw. dafür angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt.

(3) Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte für die Kinderbetreuungseinrichtungen werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und gelten so lange weiter bis ein neuer schriftlicher Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht. Sie werden monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Benutzungsgebühr sowie Verpflegungsentgelte werden aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats von der Gemeinde Schorndorf per SEPA-Lastschrift eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Benutzungsgebühr sowie der Verpflegungsentgelte bargeldlos per Überweisung bei der Gemeindeverwaltung möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 05.07.2023

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister

Monatliche Gebührensätze ab 01.09.2023[1]

1. Gebührentabelle für unter 3-Jährige:

Betreuungsform	Monatsgebühr 1 Kind	Monatsgebühr 2 Kinder	Monatsgebühr 3 Kinder	Monatsgebühr ab 4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren				
30 Stunden	406 €	325 €	203 €	102 €
35 Stunden	474 €	379 €	237 €	119 €
Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren				
38 Stunden	515 €	412 €	258 €	129 €
40 Stunden	542 €	434 €	271 €	136 €
45 Stunden	610 €	488 €	305 €	153 €
50 Stunden	678 €	542 €	339 €	170 €

2. Gebührentabelle für 3-Jährige bis zum Schuleintritt:

Betreuungsform	Monatsgebühr 1 Kind	Monatsgebühr 2 Kinder	Monatsgebühr 3 Kinder	Monatsgebühr ab 4 Kinder
Regelbetreuung (RG) 3 Jahre bis Schuleintritt				
30,25 Stunden	138 €	107 €	72 €	24 €
Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt				
30 Stunden	171 €	137 €	86 €	43 €
35 Stunden	199 €	159 €	100 €	50 €
Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt				
38 Stunden	270 €	216 €	135 €	68 €
40 Stunden	285 €	228 €	143 €	71 €
45 Stunden	320 €	256 €	160 €	80 €
50 Stunden	356 €	285 €	178 €	89 €

[1] Werden die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen reduziert, so werden aufgrund des erhöhten, individuellen Betreuungsaufwands weiterhin die Gebühren für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit erhoben.

Satzung
für die Benutzung
städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen
(Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 09.02.2023 folgende Satzung für die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen) beschlossen:

Für die Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen (Einrichtungen) der Stadt Schorndorf sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen maßgebend:

§ 1 Benutzungsverhältnis/Betriebsform

Die Stadt Schorndorf betreibt ihre Einrichtungen (vgl. § 1 Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen) als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr, ggf. zusätzliche Verpflegungsentgelte, gemäß der Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen (vgl. § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

(2) Kinder mit und ohne Behinderungen/Einschränkungen sollen gemeinsam gefördert werden, sofern dem Hilfebedarf bei den gegebenen Rahmenbedingungen nachgekommen werden kann (vgl. § 2 Kindertagesbetreuungsgesetz).

(3) Als Grundlage für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte dient der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg (vgl. § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz).

(4) Um die Qualität in den Einrichtungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln, erstellt jede Kindertagesstätte eine pädagogische Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages. Diese wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst (vgl. § 22a Kinder- und Jugendhilfegesetz).

(5) Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat unterstützt (vgl. § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz).

§ 3 Aufnahme

(1) In die Einrichtungen werden grundsätzlich nur Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, deren Sorgeberechtigte in der Stadt Schorndorf ihren Hauptwohnsitz haben, soweit die erforderlichen Plätze vorhanden sind.

(2) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt stichtagsbezogen. Anmeldungen für einen Betreuungsplatz müssen spätestens bis 01. August des Vorjahres des Beginns des gewünschten Kita-Jahres eingehen. Die Anmeldung erfolgt zentral über die Stadtverwaltung über das Anmeldeportal „Little Bird“.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Stadt erlassenen Aufnahmebestimmungen und festgelegten Grundsätzen die Stadtverwaltung Schorndorf. Die Plätze in den Betreuungseinrichtungen werden nach folgenden Kriterien von der Stadtverwaltung Schorndorf vergeben:

a) Grundvoraussetzungen:
- Einhaltung des Stichtags nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung
- Persönliche Vorstellung in einer Einrichtung
- Hauptwohnsitz innerhalb Schorndorf nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung (Auswärtige Kinder werden nur nach Prüfung des Einzelfalls aufgenommen, sofern Plätze verfügbar sind)
- Beschäftigungsumfang gemäß § 3 Abs. 3c) bei Ganztageseinrichtungen

b) Platzvergabekriterien – Verlängerte Öffnungszeiten (U3/Ü3)

Kriterium	**Gewichtung in Punkten**
Berufstätigkeit/Schule/Ausbildung/Studium	
Beschäftigungsumfang: alleinerziehend: ab 60%; nicht allein erziehend: ab 160% gemeinsam	100
Beschäftigungsumfang: alleinerziehend: ab 20-60%; nicht allein erziehend: ab 120-160% gemeinsam	60
Geburtsdatum (ältere Kinder haben Vorrang)	bis zu 36
Geschwisterkind (nur sofern beide Kinder zum gewünschten Betreuungsbeginn die Einrichtung besuchen)	50
Familienstand (alleinerziehend)	40
Wohnort (teilortbezogen)	40
Zuzug nach Stichtag 01.08. (innerhalb der letzten 6 Monate)	30
Soziale Sonderpunkte: Pflege im Haushalt lebender Personen (Nachweis durch Bescheinigung) Sprachkurs Behinderung im Haushalt lebender Personen (Nachweis durch Bescheinigung) Psychische Faktoren Sonstige Faktoren	 bis zu 60 bis zu 40 bis zu 40 bis zu 40 bis zu 20

c) Platzvergabekriterien – Ganztagesplätze (U3/Ü3)

Kriterium	Gewichtung in Punkten
Berufstätigkeit/Schule/Ausbildung/Studium Beschäftigungsumfang: alleinerziehend: ab 60%; nicht allein erziehend: ab 160% gemeinsam	100
Geburtsdatum (ältere Kinder haben Vorrang)	bis zu 36
Geschwisterkind (nur sofern beide Kinder zum gewünschten Betreuungsbeginn die Einrichtung besuchen)	50
Familienstand (alleinerziehend)	40
Wohnort (teilortbezogen)	40
Zuzug nach Stichtag 01.08. (innerhalb der letzten 6 Monate)	30
Soziale Sonderpunkte: Pflege im Haushalt lebender Personen (Nachweis durch Bescheinigung) Sprachkurs Behinderung im Haushalt lebender Personen (Nachweis durch Bescheinigung) Psychische Faktoren Sonstige Faktoren	 bis zu 60 bis zu 40 bis zu 40 bis zu 40 bis zu 20

d) Kinder von Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Schorndorf und deren Tochterunternehmen, deren Hauptwohnsitz nicht in Schorndorf liegt, erhalten zusätzlich die Punkte für den Wohnort. Bei gleichgelagerten Voraussetzungen werden diese Kinder vorrangig aufgenommen.

e) Kinder von Mitarbeiter/innen der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die bei dem jeweiligen Träger ausschließlich für die Kitas in Schorndorf tätig sind und deren Hauptwohnsitz nicht in Schorndorf liegt, erhalten zusätzlich die Punkte für den Wohnort. Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis der Kommune, in der ihr Hauptwohnsitz liegt, darüber vorlegen, dass für den gemeldeten Bedarf der Familie keine bedarfsgerechte Betreuung angeboten werden kann. Außerdem muss der Träger die ausschließliche Tätigkeit für Kita-Angelegenheiten in Schorndorf schriftlich bestätigen.

f) Bei Gleichstand entscheidet das Losverfahren.

(4) Ein Anspruch auf die Aufnahme von Geschwisterkindern in dieselbe Einrichtung sowie die Aufnahme in eine Einrichtung innerhalb des Teilortes des Wohnsitzes besteht nicht.

(5) Ein Nachweis des Arbeitgebers über den Umfang der Berufstätigkeit ist zum Betreuungsbeginn erforderlich. Jährlich ist ein neuer, aktueller Nachweis des Arbeitgebers beim Träger der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Auf die Informationspflicht der/des Sorgeberechtigen wird hingewiesen.

(6) Kinder, die durch die Schulleitung vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

(7) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtungen erfolgt nicht, wenn der Träger zu der Auffassung gelangt, dass das jeweilige Kind einen zu hohen pädagogischen Betreuungsaufwand erfordert, der mit den vorhandenen Fachkräften nicht leistbar ist.

(8) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung als auch der Kinder ohne Einschränkungen Rechnung getragen wird.

(9) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Der Arzt hat zu bestätigen, dass gegen den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung keine Einwendungen bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(10) Zur Aufnahme in die Betreuungseinrichtung, sind die von der Stadtverwaltung Schorndorf bereitgestellten Formblätter der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Werden Unrichtigkeiten in dem Aufnahmebogen oder in den Formblättern festgestellt, kann die Stadtverwaltung Schorndorf eine Korrektur verlangen.
Außerdem werden benötigt:

Impfbuch
U-Untersuchungsheft
ggf. Einkommensnachweise (falls eine Sozialstaffelung geltend gemacht wird)

§ 4 Abmeldung, Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vor Monatsende schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Benutzungsgebühr auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen.

(2) Für Kinder, die im Anschluss an den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Die Kinder werden von Amts wegen zum 14. August des Jahres, in welchem sie in die Schule kommen, abgemeldet. Eine Kündigung zum Ende des Monats Juli ist ausgeschlossen. Falls im Einzelfall eine Betreuung des Kindes bis zum ersten Schultag erfolgen soll, so ist der Antrag für die Verlängerung der Betreuung bis spätestens 01. August des Vorjahres der Einschulung bei der Stadtverwaltung Schorndorf abzugeben. Die Gebühren werden gemäß § 2 der Gebührensatzung erhoben.

(3) Wird der Hauptwohnsitz eines betreuten Kindes von Schorndorf in eine andere Kommune verlegt, kann das Kind in der Regel für drei Monate nach Verlegung des Wohnsitzes in der Einrichtung verbleiben. Anschließend erfolgt die Abmeldung.

(4) Der Träger der Einrichtung kann Kinder vom Besuch der Einrichtung auf Dauer ausschließen und den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

- wenn die Sorgeberechtigten die in der Gebührensatzung und Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,

- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.

- wenn eine Erwerbstätigkeit in den Ganztagesbetreuungseinrichtungen über einen Zeitraum von drei Monaten nicht nachgewiesen werden kann. Bei Sorgeberechtigten in Elternzeit beginnt dieser Zeitraum nach einer Elternzeit von einem Jahr.

- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessenen Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

(5) Bei Kindern, die durch ihre Verhaltensweise den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags der Kinderbetreuungseinrichtung übersteigen und eine starke Belastung oder Gefährdung anderer Kinder und der Mitarbeiter/innen verursachen, ist eine Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeiten seitens des Trägers der Einrichtung möglich. Die Kinder können ebenfalls vom Besuch der Einrichtung auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei unzumutbarer Gefährdung der eigenen oder fremden Sicherheit ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(6) Wird ein Kind mehr als 10 Minuten nach dem Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abgeholt, kann die Einrichtung eine Abmahnung aussprechen. Die Abmahnung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Bei drei Abmahnungen innerhalb eines Kita-Jahres kann ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte für einen Betreuungstag erfolgen. Der Ausschluss erfolgt am 10. Werktag (Montage bis Freitage) nach der dritten Abmahnung. Sollte dieser Tag in die Schließzeit der Einrichtung fallen, so wird das Kind am nächsten auf die Schließzeit folgenden Betreuungstag ausgeschlossen. Der Träger der Einrichtung zeigt den Sorgeberechtigten den Ausschluss des Kindes spätestens 5. Werktage vor dem Ausschluss an. Beim vierten Wiederholungsfall innerhalb eines Kita-Jahres kann der Träger der Einrichtung das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Vorstehende Regelungen finden keine Anwendung auf Verspätungen, welche die Sorgeberechtigten nicht zu vertreten haben (z.B. unvorhersehbare Straßensperrungen oder Unfall, ausgenommen üblicher Berufsverkehr). Mit einem Verzicht der Einrichtung auf eine Abmahnung, zeitweisen Ausschluss oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist keine Duldung oder Anerkennung der Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten verbunden.

(7) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Das Kita-Jahr beginnt am 01.09.und endet am 31.08 des darauffolgenden Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Kinder, die wegen Krankheit oder anderen Gründen der Einrichtung fernbleiben, sind bis zum Ende der Bringzeit (in der Regel 9 Uhr) in der Einrichtung zu entschuldigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den Schließtagen der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Bring- und Abholzeiten der Einrichtung einzuhalten. Wird im Einzelfall von den festgelegten Zeiten abgewichen, ist dies im Voraus mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

(6) Die Ferienzeiten und Schließtage betragen max. 27 Tage/Jahr und werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Darin nicht enthalten sind alle Schließzeiten an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (einschließlich 24.12. und 31.12.) sowie Schließungen aus besonderem Anlass (vgl. § 5 Abs. 7 der Benutzungsordnung).

(7) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon frühestmöglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

(8) Die pädagogischen Fachkräfte sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die einen Großteil der Mitarbeiterschaft einer Einrichtung betreffen, kann die Kinderbetreuungseinrichtung ausnahmsweise geschlossen werden. Dies erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Elternbeirat.

§ 6 Rechtliche-, Versicherungsrechtliche Aspekte, Aufsicht

(1) Das erzieherisch tätige Personal ist während der Öffnungszeit der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Der Übergang der Verantwortung erfolgt mit Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal bzw. bei Kindern, die die Einrichtung alleine besuchen dürfen, bei Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft. Die Verantwortung endet mit Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person, bei Kindern, die den Heimweg alleine antreten dürfen, bei Verlassen des Gebäudes.

(3) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Insbesondere haben die Sorgeberechtigten zu gewährleisten, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

(4) Nur durch eine schriftlich vorliegende Erklärung der Sorgeberechtigten können andere Personen als Abholberechtigte anerkannt werden. Diese müssen sich zu jeder Zeit ausweisen können.

(5) Durch schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten und unter Zustimmung der Einrichtungsleitung darf das Kind den Heimweg alleine antreten. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten zu jeder Zeit schriftlich zurück genommen werden. Die Aufsichtspflicht beginnt hier bei Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft und endet bei Verlassen des Gebäudes.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Personensorgeberechtigten) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(7) Alle Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert

a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,

b) während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Geländes der Einrichtung (z. B. Feste, Ausflüge) und auf dem Weg zu und von diesen Veranstaltungen.

(8) Alle Unfälle, die sich auf dem Wege zur und von der Einrichtung ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(9) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(10) Für die Haftung des Trägers der Einrichtung (Stadtverwaltung Schorndorf) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(11) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen und ärztliche Vorschriften

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtungen nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg maßgebend.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über die Pflichten des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, das den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme in die Einrichtung ausgehändigt wird.

(3) Das IfSG bestimmt u.a., dass ein Kind die Einrichtungen nicht besuchen darf und der Leitung sofort, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag, Mitteilung gemacht werden muss, wenn es oder ein mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebende Person,

- an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. **Diphtherie oder Brechdurchfall, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten**
- eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen schwer oder kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. **Keuchhusten**, **Masern**, **Mumps/Ziegenpeter/Wochentölpel**, **Scharlach**, **Hepatitis**, **Windpocken/Gürtelrose**, **Noroviren**, **Röteln**
- es unter **Kopflaus- oder Krätzemilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht ganz abgeschlossen ist (Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung bei erstmaligem Befall nach Einstellen des Behandlungserfolges ohne ärztliches Attest; jedoch mit ärztlichem Attest, wenn wiederholter Kopflausbefall innerhalb von 4 Wochen).
- es an einer **infektiösen Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Bei unspezifischen **fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber** sind die Kinder zu Hause zu behalten. Treten diese Krankheitssymptome während des Besuchs in der Einrichtung auf, ist das pädagogische Fachpersonal berechtigt, das Kind abholen zu lassen. Das Kind muss beim Auftreten von Fieber, Erbrechen oder Durchfall mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung erneut besucht. Nur so kann die Ansteckung von weiteren Kindern und dem Personal minimiert werden.

(5) Eine Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten an die Kinder, deren Einnahme während den Betreuungszeiten notwendig ist, kann nur in besonderen Ausnahmefällen von den pädagogischen Mitarbeitern in der Einrichtung vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür sind eine schriftliche Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften sowie die Vorlage eines ärztlichen Attestes und einer genauen Verabreichungsform. Eine Haftung für die ordnungsgemäße Verabreichung kann nicht übernommen werden. Eine Behandlung von offenen Verletzungen/Wunden oder z. B. das Entfernen von Zecken durch das pädagogische Personal kann nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten übernommen werden. Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht wird.

§ 8 Informationspflicht der/des Sorgeberechtigten

(1) Im Interesse eines geordneten Betriebes der Einrichtung sowie zur reibungslosen verwaltungsmäßigen Abwicklung sind der/die Sorgeberechtigte/n verpflichtet, der Leitung der Einrichtung folgende Mitteilung zukommen zu lassen:

a) Vorübergehende Abwesenheit
Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung sofort zu benachrichtigen, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen kann.

b) Änderung häuslicher und wirtschaftlicher Verhältnisse
Die Leitung der Einrichtung ist über wichtige Veränderungen in den häuslichen Verhältnissen in Kenntnis zu setzen (z. B. bei Wohnungswechsel, Wechsel des Arbeitsplatzes, Änderung des Familienstandes, private und geschäftliche Telefonnummern usw.) um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 9 Verbindlichkeit

Mit der Abgabe der schriftlichen Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung - in ihrer jeweils gültigen Fassung - als verbindlich anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 17.02.2023

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Vom 19. Januar 2018 - Az.: 5423.1/7

1 Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zu-letzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fach-kräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertages-einrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung statt-finden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4 Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinder-ärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder-beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zu-ständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5 Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3

1 Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2 Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3 Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4 Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5 Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6 Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

BELEHRUNG

für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Hygiene oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.
Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. (07151/ 501-1625)

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

BESCHEINIGUNG
über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung
nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind _____ _____
Name, Vorname Geburtsdatum

_____
Straße, PLZ, Wohnort

_____
besucht die Kinderbetreuungseinrichtung

wurde am _____
Datum

von mir auf Grund des § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U…… erkennen lässt,

☐ keine medizinischen Bedenken
☐ medizinische Bedenken
☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Einrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

☐ Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am …… beziehungsweise im Rahmen der U…… durchgeführt.

_____
Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Heimat guter Ideen.

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muss jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern vor Vollendung des 42. Lebensmonats die U 7, bei Kindern nach Vollendung des 42. Lebensmonats die U 8) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird.
Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U 8 (Untersuchung im dreieinhalbten bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.

Die U 7 erstreckt sich auf

a) erfragte Befunde

b) erhobene Befunde wie

1. Körpermaße,
2. Haut,
3. Brustorgane,
4. Bauchorgane,
5. Geschlechtsorgane,
6. Skelettsystem,
7. Sinnesorgane,
8. Motorik und Nervensystem.

Die U 8 erstreckt sich auf

a) erfragte Befunde

b) erhobene Befunde wie

1. Körpermaße,
2. Haut,
3. Brustorgane,
4. Bauchorgane,
5. Geschlechtsorgane
6. Harn,
7. Skelettsystem,
8. Sinnesorgane,
9. Motorik und Nervensystem

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
für die Verwendung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen

Angaben zum Kind

Name, Vorname

☐ Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen, welche die Kinderbetreuungseinrichtung organisiert, fotografiert/gefilmt werden darf. Das dabei entstandene Foto-/ Filmmaterial wird nur innerhalb der Kindertageseinrichtung präsentiert.

☐ Des Weiteren erkläre ich mich/erklären wir uns damit einverstanden, dass Fotos von meinem/ unserem Kind in das Portfolio (persönliches „Fotobuch“) eines anderen Kindes aufgenommen werden dürfen.

☐ **Ich bin/wir sind damit einverstanden,** dass die Fotos/Filme meines/unseres Kindes gespeichert und in den folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- ✓ im Wochenblatt „Schorndorf Aktuell“ und der Tageszeitung von Schorndorf
- ✓ auf der Homepage der Stadt Schorndorf
- ✓ in Little Bird (Online-Anmeldeverfahren: z.B. Portal-Profil)
- ✓ bei Präsentationen an Elternabenden und anderen Elternveranstaltungen
- ✓ bei Präsentationen im Gemeinderat
- ✓ bei internen Fortbildungen

Widerrufsrecht:
Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden (Art. 21 DS-GVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der Einwilligung bis zum Widerruf nicht berührt.

Aus Nichterteilung oder einem Widerruf entstehen keine Nachteile (Art. 7 DS-GVO). Ihre von uns verarbeiteten Aufnahmen löschen wir soweit es technisch möglich ist und werden diese nicht mehr weiter veröffentlichen. Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Löschung bei Übermittlung/Versand an andere Sorgeberechtigte in der Einrichtung und anderen externen Empfängern nicht mehr ganzheitlich gewährleistet werden kann.

Bitte richten Sie Ihren Widerruf schriftlich an die Einrichtungsleitung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter: www.schorndorf.de/de/datenschutz

(Ort)_____ den, (Datum) _____

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
zur Wundversorgung/Entfernung von Zecken

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind

Name, Vorname des Kindes

bei Verletzungen eine Erstversorgung der Wunde durch das pädagogische Personal durchgeführt werden darf. Allergien gegen Pflaster oder sonstiges Verbandsmaterial sind derzeit nicht bekannt oder werden bei Bekanntwerden mitgeteilt.

☐ **Zecken durch das pädagogische Personal entfernt werden dürfen.**
Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen. Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

_____ _____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

Heimat guter Ideen.

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
für Ausflüge

Ich/wir sind damit einverstanden, dass mein/ unser Kind

Name, Vorname des Kindes/ der Kinder

in der Kinderbetreuungseinrichtung

Name Kinderbetreuungseinrichtung

an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung sondern bei den/dem Sorgeberechtigten oder dem/den von ihnen Beauftragten liegt.

☐ Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass an den oben genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos von pädagogischen Fachkräften oder anderen Eltern genutzt werden.

Unterschrift Personenberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung

Heimat guter Ideen.

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
für die Abholung durch Begleitpersonen

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind

Name, Vorname
Kinderbetreuungseinrichtung

von nachfolgend aufgeführten **Begleitpersonen** in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname	Telefonnummer
Name, Vorname	Telefonnummer
Name, Vorname	Telefonnummer
Name, Vorname	Telefonnummer
Name, Vorname	Telefonnummer
Name, Vorname (minderjährige Person)	Telefonnummer

Minderjährige Begleitpersonen müssen der Einrichtungsleitung bekanntgegeben werden und können nur mit Zustimmung dieser als abholberechtigt anerkannt werden.

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung

Heimat guter Ideen.

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
Heimweg

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum

Straße, PLZ, Wohnort

Name der Kinderbetreuungseinrichtung

zu folgenden Zeiten

allein nach Hause gehen darf. Uns ist bewusst, dass die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte endet, sobald das Kind das Gebäude verlässt.

Diese Regelung bedarf der positiven Einschätzung und Zustimmung durch die Einrichtungsleitung.

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Zustimmung der Einrichtungsleitung:

Datum, Unterschrift Einrichtungsleitung

Heimat guter Ideen.

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
Beobachtung und Dokumentation

„Bildungspläne für den Elementarbereich [...] *sollen insbesondere die Grundlagen für eine frühe und individuelle begabungsgerechte Förderung der Kinder schaffen.“*
S.16 Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg

Um den Auftrag des Bildungsplans umzusetzen, ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit die regelmäßige Beobachtung aller Kinder und die Dokumentation ihrer Bildungs- und Entwicklungsprozesse (vgl. § 22 Tagesbetreuungsausbaugesetz).

Grundlage für die tägliche Arbeit ist das Wissen über Fähigkeiten und Fertigkeiten, Interessen, Bedürfnisse sowie Themen und Wünsche des Kindes. Entwicklungen, Erlebnisse und Lernstrategien Ihres Kindes werden in seinem Portfolio gesammelt. Darüber hinaus unterstützen Filmaufnahmen die Reflexion und Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit.

Filmsequenzen und Fotos werden ausschließlich innerhalb der Einrichtung verwendet. Verlässt Ihr Kind die Einrichtung, geht das Portfolio in Ihren Besitz über. Film- und Fotoaufnahmen werden auf Ihren Wunsch hin jederzeit gelöscht.

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum

in der Einrichtung zum oben erläuterten Zweck beobachtet/fotografiert bzw. gefilmt werden kann und die Beobachtungen dokumentiert werden können.

Ort, Datum	Unterschrift Personenberechtigte/r
Ort, Datum	Unterschrift Personenberechtigte/r

Eingang in der Kinderbetreuungseinrichtung
(Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung):

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

Heimat
guter Ideen.

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

ANTRAG
zur Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zum ersten Schultag

Hiermit beantrage/n ich/wir, die Betreuung meines/unseres Kindes

_____ _____
Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum

_____
Kinderbetreuungseinrichtung

bis zum unten angegebenen Zeitpunkt zu verlängern.

☐ Bis zum 14.09.20___
☐ Bis zum ___.___._____

Mir/Uns ist bewusst, dass für die Verlängerung des Betreuungsverhältnisses weiterhin Gebühren erhoben werden. Verbleibt das Kind auch nach dem 15. des Monats in der Einrichtung, ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten.
Außerdem trage/n ich/wir Sorge dafür, dass dieser Antrag **bis spätestens 01. August** des Jahres vor der Einschulung (z.B. 01.08.2020 für die Betreuung bis 15.09.2021) bei den Mitarbeitern der zentralen Platzvergabe der Stadt Schorndorf eingeht.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift Personenberechtigte/r Unterschrift Personenberechtigte/r

Heimat guter Ideen.

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN

Name des Kindes	Name der Kinderbetreuungseinrichtung

1. Änderung des Beschäftigungsverhältnisses

☐ **Neue Arbeitsstelle** (einen geeigneten Nachweis wie z.B. die Bestätigung des Arbeitgebers habe ich beigefügt	Gültig ab (Datum)
☐ **Arbeitssuchend, Name des Arbeitssuchenden:**	Gültig ab (Datum)

2. Änderung des Wohnortes

Neue Adresse:

Straße, PLZ, Wohnort	Gültig ab (Datum)
Telefon, Handy (falls geändert)	

3. Änderung der familiären Verhältnisse

☐ Ich bin alleinerziehend/getrennt lebend	Gültig ab (Datum)
☐ Wir sind gemeinsam erziehend. Name des Partners/der Partnerin: …….. ☐ hat Sorgerecht ☐ hat kein Sorgerecht	Gültig ab (Datum)
☐ Wir haben geheiratet. Namensänderung: …….. ☐ gilt auch für mein/e Kind/er	Gültig ab (Datum)
☐ Ich bin verwitwet	Gültig ab (Datum)

4. Der Gebührenbescheid soll an folgende Adresse geschickt werden

☐ wie oben angegeben

☐ an bisherige Adresse

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung

Heimat guter Ideen.

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

ÄNDERUNGSMITTEILUNG
Geburt eines Geschwisterkindes

Mein/Unser Kind

Vorname, Nachname

besucht folgende Einrichtung:

Name der Kinderbetreuungseinrichtung

Ich/Wir melde/n hiermit die Geburt eines weiteren Kindes in meiner/unserer Familie:

1. Vorname, Nachname	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich
2. Vorname, Nachname (bei Zwillingen)	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Ich/Wir habe/n nun insgesamt …….. (Anzahl) kindergeldberechtigte Kinder in der Familie. Ich/Wir bitte/n um Berücksichtigung bei der Benutzungsgebühr für die Kinderbetreuungseinrichtung.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Daten im Online-System Little Bird dem bestehenden Vertrag meines/unseres Kindes, welches die Einrichtung besucht, ergänzend hinzugefügt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang in der Kinderbetreuungseinrichtung
(Datum, Unterschrift Einrichtungsleitung):

Heimat
guter Ideen.

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

ABMELDUNG
von der Kindertageseinrichtung

Hiermit melde/n ich/wir mein/unser Kind von der Kindertageseinrichtung ab.

Kindertageseinrichtung

Name der Einrichtung

Angaben zum Kind

Name, Vorname

Angaben der Personensorgeberechtigten

Name, Vorname 1. Personensorgeberechtigte/r	Name, Vorname 2. Personensorgeberechtigte/r

Betreuungsende

Datum (Kündigungsfrist beachten – siehe §9 Gebührensatzung)

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang in der Kinderbetreuungseinrichtung
(Datum, Unterschrift Einrichtungsleitung):

Heimat
guter Ideen.

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Stadtverwaltung Schorndorf, 20.3, Postfach 15 60, 73605 Schorndorf

SEPA-Lastschriftmandat

Stadtverwaltung Schorndorf
Stadtkasse
Johann-Philipp-Palm-Straße 10
73614 Schorndorf

Gläubiger-ID: DE10ZZZ00000001147

Mandatsreferenz

Bezüglich nachfolgender Mandatsreferenz(en)

☐ Grundsteuer ☐ Jahreszahler	5.0100._____	☐ Miete / Nutzungsentschädigung	5.0211._____
☐ Gewerbesteuer	5.0101._____	☐ Pacht	5.0213._____
☐ Hundesteuer	5.0102._____	☐ Gebühr Schulkindbetreuung	5.0220._____
☐ Betreuungs- u. Verpflegungsentgelte freie/kirchliche Kitas	5.0201._____	☐ Zweitwohnungssteuer	5.0227._____
☐ Benutzungsgebühren u. Verpflegungsentgelte städtische Kitas	5.0204._____	☐ _____	_____
☐ Benutzungsgebühren u. Verpflegungsentgelte Kita Wirbelwind	5.0208._____	☐ _____	_____

ermächtige(n) ich (wir) die Stadt Schorndorf, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadt Schorndorf auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, I (we) authorise the city of Schorndorf to send instructions to my (our) bank to debit my (our) account and my (our) bank to debit my (our) account in accordance with the instructions from the creditor.

Note: I can (we can) demand a refund of the amount charged within eight weeks, starting with the date of the debit request. The terms and conditions agreed upon with my (our) financial institution apply.

Kontoinhaber(in): (bitte vollständig ausfüllen!)

Anschrift (Familienname, Vorname, Straße u. Hausnummer, PLZ, Ort)

Name des Kreditinstituts

BIC*:

IBAN*: D E

Schorndorf, den

* Die BIC und IBAN-Kontonummern können Sie ggf. bei Ihrer Bank erfragen oder Ihren Konto-Auszügen entnehmen

_____
Unterschrift

ANTRAG
zur Reduzierung der Benutzungsgebühren

Mein/Unser jährliches Bruttoeinkommen beträgt weniger als 76.000 €. Darum beantrage/n ich/wir die Reduzierung der Benutzungsgebühren gemäß § 3 der Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen.

Kinderbetreuungseinrichtung, die das Kind besucht	
Name des Kindes	Geburtsdatum
Personensorgeberechtigte/r ☐ alleinerziehend ☐ verheiratet ☐ getrennt lebend ab:	Geburtsdatum
Weitere Person, die im Haushalt lebt	Geburtsdatum

Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐ Es wurde ein Antrag zur Gebührenübernahme beim Jugendamt gestellt
☐ Die Gebühren wurden bisher vom Jugendamt übernommen und werden ab ..... **nicht** mehr durch das Jugendamt übernommen (bitte Kopie des Ablehnungsschreibens beifügen!)
☐ Die Gebühren wurden bisher von mir/uns selbst bezahlt

☐ **Ein jeweiliger Nachweis des Einkommens ist in Kopie beigefügt**

Einkommens-verhältnisse	**Vater** Personensorgeberechtigter	**Mutter** Personensorgeberechtigte	Weitere Person der Wohngemeinschaft
Arbeitgeber: seit:	....	....	....
Einkommensarten	monatlich in €	monatlich in €	monatlich in €
Bruttoarbeitsverdienst			
Unterhalt Unterhaltsvorschuss			
Sozialhilfe (SGB II/ SGB XII)			
Arbeitslosengeld (SGB III)			
Elterngeld			
Erziehungsgeld			
BAföG			
Waisenrente			
Rente			
Einkünfte aus selbst-ständiger Tätigkeit			
Sonst. Einnahmen (Miete, Pacht usw.)			

Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen, gemäß § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung. Ich versichere/Wir versichern, die Angaben richtig und vollständig gemacht zu haben sowie alle erforderlichen Nachweise beigefügt zu haben.

Datum/ Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Datum/ Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

ELTERNINFORMATION
Verbot von Smartwatches in Schorndorfer Kindertagesstätten

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

immer wieder werden Kinder mit einer sogenannten Smartwatch beschenkt.

Durch die Uhren können Eltern unter anderem ihr Kind telefonisch kontaktieren, Nachrichten verschicken sowie stets den genauen Standort des Kindes überprüfen. Darüber hinaus verfügen einige Geräte über Kameras und über die Möglichkeit, das eigene Kind sowie sämtliche Gespräche zu belauschen.

Mit Hilfe der Uhren werden demnach im großen Umfang personenbezogene Daten verarbeitet. Wer diese Daten erhält und wie diese Daten dann weiterverarbeitet oder gespeichert werden, ist nicht immer klar erkenntlich.

In anderen Städten kam es bereits zu Vorfällen, bei denen es Dritten mit ein paar einfachen Schritten gelang, die Kontrolle über die jeweilige Uhr zu erlangen und so selbst mit dem Kind zu kommunizieren oder es abzuhören und (Standort-)Daten zu manipulieren. Somit stellen die Uhren für Ihre Kinder ein hohes Sicherheitsrisiko dar.

Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung nachzukommen, spricht die Stadt Schorndorf ein Verbot von Smartwatches in Schorndorfer Kindertagestätten aus. Wir bitten Sie dies unbedingt zu beachten. Sollten Kinder mit einer Smartwatch in die Kita kommen, wird das pädagogische Fachpersonal diese einbehalten und den Eltern zurückgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachbereich Kindertagesstätten

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

ELTERNINFORMATION
Impfpflicht Masern

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 ist eine Masernimpfung für alle Kinder, die in den Schorndorfer Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden, verpflichtend. Nachfolgend nähere Informationen zur Impfpflicht:

Wann muss der Impfschutz nachgewiesen werden?
Für alle ab 1. März 2020 neu in die Kita aufgenommenen Kinder muss der Impfschutz bei Betreuungsbeginn nachgewiesen werden. Für Kinder, die am 1. März 2020 bereits in den Kindertagesstätten betreut werden, muss der Nachweis bis zum 31. Juli 2022 vorliegen.

Was genau muss nachgewiesen werden?
Für alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, muss eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachgewiesen werden.
Für alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachgewiesen werden oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern.
Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Welcher Nachweis muss vorgelegt werden?
Die Sorgeberechtigten müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn ihrer Betreuung folgenden Nachweis vorlegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei ihrem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Was passiert, wenn kein Nachweis vorgelegt wird?
Wer keinen Nachweis vorlegt, dessen Kind darf in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Schorndorf nicht betreut werden.
Eltern, die ihre betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen.

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
Schweigepflicht

Name, Vorname Personensorgeberechtigte/r	Geburtsdatum, Geburtsort
Name, Vorname Personensorgeberechtigte/r	Geburtsdatum, Geburtsort
Name, Vorname des Kindes	
Name der Kinderbetreuungseinrichtung	

Wenn Sie sich als Eltern in der Kita Ihres Kindes aufhalten, bekommen Sie automatisch auch Einblicke in Situationen, die andere Kinder oder das Personal betreffen. Besonders intensiv sind diese Einblicke während der Eingewöhnung oder während Hospitationen in der Kita. Dieses Formular dient der Privatsphäre und dem Datenschutz aller Beteiligten.

Ich erkläre hiermit, dass

- ich in der Kita meines Kindes keine Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen mache, außer ich erhalte von der Kitaleitung die ausdrückliche Genehmigung und es sind keine anderen Personen außer meinem Kind betroffen
- ich personenbezogene Daten und Informationen jeglicher Art nicht weitergeben werde
- darauf hingewiesen wurde, dass diese Verpflichtung auch nach Austritt meines Kindes aus der Kita weiterhin Bestand hat

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

☐ Eine Mehrfertigung dieser Verpflichtungserklärung wurde ausgehändigt.

Heimat guter Ideen.

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG
für die Speicherung und den Versand von Fotos über die App „Kikom“
Wir möchten Ihnen einen besseren Einblick über den KITA-Alltag Ihres Kindes und damit unserer Arbeit geben. Hierfür benötigen wir Ihre schriftliche Einwilligung:

Angaben zum Kind

Name, Vorname
☐ **Ich bin/wir sind damit einverstanden,** dass Fotos meines/unseres Kindes in der App „Kikom“ gespeichert und an mich/uns versendet werden dürfen ☐ Des Weiteren erkläre **ich mich/erklären wir uns damit einverstanden**, dass Fotos von meinem/unserem Kind an andere Sorgeberechtigte der Einrichtung versendet werden dürfen.

Widerrufsrecht:
Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden (Art. 21 DS-GVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der Einwilligung bis zum Widerruf nicht berührt.

Aus Nichterteilung oder einem Widerruf entstehen keine Nachteile (Art. 7 DS-GVO). Ihre von uns verarbeiteten Aufnahmen löschen wir soweit es technisch möglich ist und werden diese nicht mehr weiter veröffentlichen. Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Löschung bei Übermittlung/Versand an andere Sorgeberechtigte in der Einrichtung nicht mehr ganzheitlich gewährleistet werden kann.

Bitte richten Sie Ihren Widerruf schriftlich an die Einrichtungsleitung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter: www.schorndorf.de/de/datenschutz

(Ort)_____ den, (Datum) _____

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

_____
Datum, Unterschrift der Einrichtungsleitung

Bitte abtrennen und der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefüllt zurückgeben

Die Eindrücke der Kindheit wurzeln am tiefsten.
Karl Emil Franzos (1848-1904)

Stadtverwaltung Schorndorf

Fachbereich Kindertagesstätten
Urbanstraße 24
73614 Schorndorf

Kontaktdaten:
Telefon: 07181 602-3434
E-Mail (Platzvergabe): platzvergabe.kitas@schorndorf.de
E-Mail (Gebühren): gebuehren.kitas@schorndorf.de

www.schorndorf.de

Stand: September 2023

Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter:
www.schorndorf.de/de/datenschutz